



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ  
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SŮD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS  
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS  
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH  
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS  
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE  
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV  
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

## **PRESSEMITTEILUNG Nr. 85/07**

15. November 2007

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-310/06

*Republik Ungarn / Kommission*

### **DAS GERICHT ERKLÄRT TEILE DER VERORDNUNG DER KOMMISSION ZUR VERSCHÄRFUNG DER INTERVENTIONSKRITERIEN FÜR MAIS FÜR NICHTIG**

*Die Kommission hat dadurch, dass sie die betroffenen Erzeuger nicht rechtzeitig über die Einführung eines neuen, das Eigengewicht von Mais betreffenden Kriteriums informiert hat, das berechtigte Vertrauen dieser Landwirte verletzt.*

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide kaufen die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen Mais an, der in der Gemeinschaft geerntet worden ist und ihnen angeboten wird, sofern die Angebote insbesondere bestimmten Qualitätskriterien entsprechen; dies waren bisher der Feuchtigkeitshöchstgehalt und der Höchstanteil an Bruchkorn und an durch Trocknung überhitzten Körnern.

Am 18. Oktober 2006 erließ die Kommission eine Verordnung<sup>1</sup> zur Verschärfung der Qualitätskriterien. Darin werden zum einen die bisherigen Qualitätskriterien verschärft, und zum anderen wird für Mais als neues Kriterium das Eigengewicht eingeführt, um der neuen Situation im Interventionsbereich im Zusammenhang mit den Problemen der langfristigen Lagerung dieses Getreides und ihren Auswirkungen auf die Qualität Rechnung zu tragen. Die Verordnung wurde zum 1. November 2006, also für den Interventionszeitraum 1. November 2006 bis 31. März 2007, anwendbar, so dass die damit festgelegten neuen Qualitätskriterien bereits für Mais gelten, der im Frühjahr 2006 gepflanzt und im Herbst 2006 geerntet wurde.

Am 17. November 2006 hat die Republik Ungarn beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage erhoben auf Nichtigkeitserklärung der Bestimmungen der Verordnung, mit denen das Eigengewicht als Kriterium für Mais eingeführt wurde.

Auf Antrag der Republik Ungarn hat das Gericht das beschleunigte Verfahren angeordnet.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1572/2006 der Kommission vom 18. Oktober 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität (ABl. L 290, S. 29).

In seinem heutigen Urteil stellt das Gericht zunächst fest, dass sich die angefochtenen Bestimmungen dadurch, dass mit ihnen zwölf Tage vor Geltungsbeginn der Verordnung, d. h., als die Erzeuger bereits gesät hatten und das Eigengewicht der Ernte nicht mehr beeinflussen konnten, ein neues Kriterium für das Eigengewicht von Mais eingeführt wurde, auf die Investitionen der betroffenen Erzeuger auswirken, da sie die Interventionsbedingungen für Mais grundlegend verändern. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht fest, dass **die Kommission das berechnete Vertrauen der betroffenen Landwirte verletzt, da sie sie nicht rechtzeitig über die fraglichen Maßnahmen informiert hatte.**

Sodann stellt das Gericht fest, dass die Verschärfung der bestehenden Qualitätskriterien nach der Verordnung notwendig war, um die Interventionserzeugnisse im Hinblick auf die Qualitätsverminderung und die spätere Verwendung weniger empfindlich zu machen. Dagegen wird in der Verordnung nicht klar und ausdrücklich gesagt, inwieweit die Einführung des Kriteriums des Eigengewichts auch zur Verschärfung der Qualitätskriterien für Mais dient. So ist **in der Verordnung** nicht erwähnt, dass das Eigengewicht ein Kriterium der Qualität von Mais ist, und in ihr **wird nicht dargelegt, weshalb dieser Faktor für die Beurteilung der Qualität von Mais als erheblich angesehen werden kann.**

Schließlich stellt das Gericht fest, dass das Argument der Kommission, das Eigengewicht sei für die Beurteilung der Qualität von Mais erheblich, da es Einfluss auf den Nährwert von Mais habe, nicht nur unbewiesen ist, sondern auch in Widerspruch zu den dem Gericht vorgelegten Schriftstücken steht, so dass davon auszugehen ist, dass die Verordnung auf einem offensichtlichen Ermessensfehler beruht.

Daher erkennt das Gericht für Recht, dass die Bestimmungen der Verordnung über das Kriterium des Eigengewichts für Mais **für nichtig zu erklären sind.**

**HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG DE EL EN ES FR HU IT PL PT RO*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs*

*<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-310/06>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*